

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

Nr. 80.

Freitag den 8. October

1841.

Amtliche Erlasse.

Nagold, Freudenstadt, Horb.
Unter Beziehung auf den Erlaß v. 14. v. M. (Intelligenzblatt Nr. 75) wird hiemit nachstehende von dem K. Medicinal-Collegium verfaßte und im Reg. Bl. Nro. 37 S. 363 ff. erschienene Belehrung über die Vorsichtsmaßregeln im Gebrauche metallener Geräthschaften für Speisen und Getränke zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Ortsvorstehern die Verbreitung dieser Belehrung aufgetragen.

Den 6. October 1841.

K. Oberämter.

Belehrung

über die Vorsichtsmaßregeln in dem Gebrauche metallener Geräthschaften für Speisen und Getränke, verfaßt von dem K. Medicinal-Collegium.

Bei der Anwendung, welche von Metallen und Metallgemischen zu verschiedenen Geräthschaften für Speisen und Getränke gemacht wird, es ist nicht unwichtig, das Publikum auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche der Gebrauch von solchen Geräthen, vorzugsweise von Koch-, Eß- und Trink-Geschirren mit sich führt, wenn sie aus Metallen oder Metallgemischen gefertigt sind, die dadurch, daß einzelne Theile derselben sich trennen oder zersehen und mit den genießbaren Gegenständen sich vermischen, für die Gesundheit mehr oder weniger nachtheilig werden können.

Zu den Metallen, welche in vorbemerkter Beziehung Vorsicht erfordern, gehören besonders Arsenik, Kupfer, Zinn, Blei und Zink.

1) Arsenik ist in einigen Metallgemischen enthalten, welche möglicher Weise zu Gefäßen verwendet werden können, namentlich befindet sich Arsenik verbunden mit Kupfer in dem sogenannten Weiskupfer. Die Anwendung des Letzteren, sowie überhaupt solcher Metallgemische, worin sich jenes Metall befindet sollte, zu Geräthen aller Art, die mit Speisen oder Getränken in Berührung kommen, erscheint bei dessen zerstörender Einwirkung auf den menschlichen Organismus als gänzlich unzulässig und Geräthe der fraglichen Art, die dennoch daraus gefertigt worden wären, müssen vom wirklichen Gebrauche völlig ausgeschlossen werden.

2) Das Kupfer für sich allein und die Metallgemische, in welchen es einen Hauptbestandtheil bildet, wie Messing, Semilor, Tombak, Krongold, Argentan (Pactsona, Neusilber), selbst das gewöhnliche Weiskupfer (welches auf 13 Loth Silber 3 Loth Kupfer enthält), können leicht zu gefährlichen Gesundheitsstörungen dadurch Veranlassung geben, daß auch bei kurz dauernder Berührung mit der Luft und Feuchtigkeit, oder mit sauren oder säuernden Speisen und Getränken, Zucker, Kochsalz, Delen, Fett, Butter, an den kupfernen oder Kupfer enthaltenden Gefäßen sich sogenannter Grünspan bildet, wovon selbst eine kleinere Portion als heftiges Gift wirkt. Hieraus ergiebt sich das Gefährliche des Gebrauchs der Kessel, Gölten und sogenannten Ofenhäfen von Kupfer, der Mörser und Hahnen von Messing, der kupfernen oder messingenen Waagschalen. Messingene Hahnen sollten wenigstens an Gefäßen, welche

Wein, Branntwein, Del, Essig enthalten, nie gebraucht werden.

Bei solchen Eßgeschirren, von denen angenommen werden kann, daß sie nur kurze Zeit mit den Speisen und Getränken in Berührung bleiben und in deren Gebrauchsweise selbst eine natürliche Aufforderung zur Reinhaltung derselben liegt, z. B. bei Löffeln, Messern und Gabeln ist es minder bedenklich, wenn sie von bedeutend kupferhaltigen Metallgemischen sind, oder gar nur Handgriffe von letzteren haben. Doch ist jedenfalls auch bei ihnen auf stete Blankerhaltung das Augenmerk zu richten. Tischgeräthe aus solchem Material aber, die, wie die Salzfässer, mit Kochsalz oder auch mit Essig oder anderen sauren oder scharfen Stoffen, oder mit Fett, Butter, Delen u. s. w. einige Zeit angefüllt bleiben, erfordern große Vorsicht, damit kein Grünspan an ihnen sich bilde. Die Verwendung eines solchen Materials zu Trinkbechern und Kannen, in welchen die Getränke einige Zeit stehen bleiben können, ferner zu Schüsseln und Tellern, mit welchen die Speisen länger in Berührung sind, ist noch mehr gewagt.

Bei kupfernen oder messingenen Kochgeschirren, wenn sie zur Bereitung von Speisen oder Getränken, welche einer schnellen und kurzen Erhitzung bedürfen, z. B. zum Sieden von Wasser, Milch, selbst ausnahmsweise von einzelnen sauren Gerichten, angewendet werden, ist wenigstens die Vorsicht zu beobachten, daß die Geschirre selbst gut gearbeitet seyen, auf ihrer inneren Fläche keine Risse und Erhabenheiten haben, daß sie stets blank erhalten werden, und daß man die in ihnen zubereiteten Spei-

sen und Getränke nicht darin erkalten lasse, sondern noch heiß oder warm aus ihnen entferne; wie denn allgemein bekannt ist, daß selbst, wenn Milch in einer messingenen Pfanne erkaltet, an dieser Grünspan sich bildet und sogar die Milch grün gefärbt wird. Desteß ist es der Fall, daß an der Grenze der Speisen und Getränke, wo die Luft am ehesten auch während der Zubereitung einwirken kann, sich eine an Grünspan deutende grüne Färbung an dem Gefäß oder an den darin zubereiteten Speisen zeigt, weshalb die Bedeckung der Gefäße, wenn dieselbe die Eigenthümlichkeit der Zubereitung selbst zuläßt, sehr zu empfehlen ist, um dadurch den Zutritt der Luft eher abzuhalten.

Bei den Destillirgeräthen, vorzugsweise aber bei den Kühlröhren, namentlich bei dem Ausgangsrohr, wo die Bildung von Grünspan so leicht ist, erscheint es vorzugsweise als räthlich, die Anwendung von Kupfer oder Messing mindestens dann zu vermeiden, wenn nur selten und in kleinen Quantitäten gebrannt wird; und nur eine unausgesetzte Sorge für deren Reinhaltung vermag eine Veruhigung darüber, daß das Erzeugniß nicht durch Grünspan verunreinigt sey, zu gewähren.

Als Mittel, die Grünspanbildung zu verhüten, folglich die diesfalligen Besorgnisse zu beseitigen, ist im Allgemeinen die Vergoldung, die Versilberung oder die Verzinnung auf der Fläche, wo die Berührung mit genießbaren Gegenständen statt findet, zu betrachten, vorausgesetzt, daß dieser Ueberzug vollständig und haltbar sey, und daß er, sobald er anfängt, schadhast zu werden, sogleich wieder erneuert werde. Bei kupfernen Kühlröhren kann jedoch die Verzinnung wegen der Schwierigkeit, solche in denselben anzubringen und sich von ihrem fortwährend untadelhaften Zustande zu überzeugen, nicht als hinlangliches Schutzmittel angesehen werden.

Um sich zu vergewissern, daß eine Verzinnung gut sey, hat man sich nicht nur zu überzeugen, daß sie keine bläuliche Farbe und matten Glanz habe, desgleichen, daß bei dem Reiben mit den Fingern diese nicht bleifarbig oder schwarz werden, sondern auch durch einen Versuch mittelst Kochens gewöhn-

lichen Essigs in dem Gefäße zu bewähren, daß die Verzinnung nachher so blank sey wie vorher, daß der Essig nicht einen metallischen Beigeschmack erlange, und daß bei einer näheren Untersuchung desselben wirklich kein metallischer Bestandtheil sich vorfinde. (Schluß folgt.)

Nagold. Freudenstadt. Horb.
Unerachtet durch Erlaß vom 3. Januar 1837, (Intelligenzblatt Seite 8) den Ortsvorstehern aufgetragen worden ist, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß keine Hochzeit länger als zwei Tage dauere, und daß die Uebertreter dieser Anordnung zur Strafe gezogen werden, sind doch in neuester Zeit mehrfache Anträge der geistlichen Behörden um Abheilung der zu langen Dauer der Hochzeitsfeierlichkeiten und anderer Mißbräuche bei denselben vor die Kreisregierung gebracht worden.

Insbondere sollen nicht selten Hochzeiten 2 Tage im Wohnorte des Brautigams und weitere 2 Tage im Geburtsort der Braut gefeiert werden, zumal dann, wenn dieser Ort in einem anderen Oberamtsbezirke, als der Wohnort des Brautigams, liege.

Ferner ist angezeigt, daß bei dem Genuß der sogenannten Morgensuppe geistige Getränke, namentlich Bier und Branntwein, im Uebermaß gereicht, und dadurch Anlaß zur Trunkenheit gegeben werde, was störend auf die so nöthige Sammlung zu der feierlichen Ehe-Einsegnung wirkt, wozu noch kommt, daß in manchen Orten der Hochzeitzug zu und von der Kirche mit Musik begleitet werde, welche häufig zum Jauchzen und anderen Unschicklichkeiten Anlaß gebe.

Im Hinblick auf die bestehenden Vorschriften, namentlich in der Landesordnung Lit. C. „von Hochzeiten und Schenkinnen,“ und in dem GeneralReskript vom 13. Januar 1739, wonach „bei dem Kirchengehen der Hochzeitleute das unanständige Vorgehen der Spielleute, wie nicht weniger das Herumgehen der Brantleute von Haus zu Haus als üppige Unanständigheiten abgestellt werden sollen,“ und mit Hinweisung auf den Erlaß vom 3. Januar 1837

werden nun die Ortsvorsteher angewiesen, mit aller Strenge darüber zu wachen, daß den bezeichneten und andern Unordnungen bei den Hochzeitsfeierlichkeiten gesteuert werde, und werden die Herrn Geistlichen aufgefordert, auch ihrer Seits, durch Ermahnungen an die Brautleute zu würdiger Begehung der Hochzeitsfeier auf Abstellung der angegebenen Mißbräuche hinzuwirken.

Den 4. Oktober 1841.

K. Oberämter.

Oberamt Freudenstadt.

Freudenstadt.

[Streckbrief-Zurücknahme.]

Der in No. 72 dieses Blattes gegen den ledigen Andreas Rupp von Neulach, Oberamts Calw erlassene Streckbrief wird hiemit zurückgenommen.

Den 4. Oktober 1841.

K. Oberamt,
Fleischhauer.

Oberamt Horb.

Horb.

Die Ortsvorsteher haben dafür zu sorgen, daß das Ausschlagen der Chauffeegräben an den Staats- und Vicinalstraßen, so wie das Ausräumen der Dohlen, was Beides im Früh- und Späthjahr zu geschehen hat, nun ungesäumt und unmangelhaft vorgenommen werde, zu welchem Ende das Gesch. ist den Wegknechten der betreffenden Straßen-Distrikte gegen angemessene Belohnung aus der Gemeinde-Casse zu übertragen ist.

Auf den 20. Oktober ist über den Vollzug Bericht zu erstatten.

Den 2. Oktober 1841.

K. Oberamt,
A. B. Wiebbeking.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold.

[Vorladung zum Gant-Fahren.]

In der rechtskräftig erkannten Gantsache des Friedrich Dengler, Bürgers und

Küfermeister
Schulden-Li-
dem Versuch
laß Vergleich
Dienstag

anberaumt
Siebei
Bürgen, so
aus irgend
an die Mas
dem Rathha
sich auf ihre
funden zu e
rechtsgültig
vertreten zu

Falls ke
nen auch die
gemeldet un
Im Fall
in Hinsicht
Güterpfleger
Verkaufs d
Gläubigern,
schriftlich ne
genommen,
ihnen der H
gen nach
beitreten.

Die gar
menen Ford
ser Verhan
richtshung
Den 11.

Oberamt

G
Ober
[Schu
Gegen den
Wolf von
für den Fall
dessen Schul
oder Nachsch
den können.

Zur Vo
dation und
Tagfahrt au
Dienstag

anberaumt
biger und



Ortsvorsteher an-
Strenge darüber zu
bezeichneten und an-
bei den Hochzeitfeier-
werde, und werden
lichen aufgefördert,
durch Ermahnungen
zu würdiger Bege-
steier auf Abstellung
Mißbräuche hinzu-
er 1841.

K. Oberämter.

Freudenstadt.

Freudenstadt.
[Zurücknahme.]
dieses Blattes gegen
das Rupp von Neu-
Calw erlassene Sieck-
zurückgenommen.
er 1841.

K. Oberamt,
Fleischhauer.

Horb.

Horb.
haben dafür zu sorgen,
gen der Chaussée-Grä-
- und Vicinalstraßen,
räumen der Dohlen,
Früh- und Spätsjahr
nun ungesäumt
vorgenommen werde,
das Geschäft den Weg-
nden Straßen-Distrikte
Belohnung aus der
übertragen ist.
Oktober ist über den
erstattet.
er 1841.

K. Oberamt,
B. Wiebbeking.

Magold.

Magold.
um Gant-Ver-
ren.]

erkannten Gantsache
gler, Bürgers und

Küfermeisters zu Bernegg, hat man zur
Schulden-Liquidation, verbunden mit
dem Versuche eines Borg- oder Nach-
laß-Vergleiches, Tagfahrt auf

Dienstag den 19. Oktober 1841
Vormittags 8 Uhr

anberaumt.
Hiebei haben die Gläubiger und
Bürgen, so wie alle diejenigen, welche
aus irgend einem Grunde Ansprüche
an die Masse zu machen haben, auf
dem Rathhaus zu Bernegg, mit allen
sich auf ihre Ansprüche beziehenden Ur-
kunden zu erscheinen, oder sich durch
rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter
vertreten zu lassen.

Falls kein Anstand vorwaltet, kön-
nen auch die Ansprüche schriftlich an-
gemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleichs, so wie
in Hinsicht auf die Bestätigung des
Güterpflegers, und die Genehmigung des
Verkaufs der Masse, wird von den
Gläubigern, welche sich hierüber weder
schriftlich noch mündlich erklären, an-
genommen, daß sie der Mehrzahl, der
ihnen der Rangordnung der Forderun-
gen nach gleichstehenden Gläubigern
beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekom-
menen Forderungen werden in der die-
ser Verhandlung nächstfolgenden Ge-
richtssitzung von der Masse ausgeschlossen.
Den 11. September 1841.

Oberamtsrichter
H o f f.

Oberamtsgericht Horb.

Gündringen,
Oberamtsgerichts Horb.

[Schulden-Liquidation.]

Gegen den Uhrenmacher jung Johann
Wolf von Gündringen ist der Gant
für den Fall rechtskräftig erkannt, daß
dessen Schuldenwesen nicht durch Borg-
oder Nachlaßvergleich sollte erledigt wer-
den können.

Zur Vornahme der Schuldenliqui-
dation und des Vergleichsversuches ist
Tagfahrt auf

Dienstag den 9. November d. J.
Vormittags 9 Uhr

anberaumt. Hiebei haben nun die Gläu-
biger und Bürgen so wie alle diejeni-

gen, welchen aus irgend einem Grunde
ein Anspruch an die Masse zusteht,
auf dem Rathhause zu Gündringen mit
den auf ihre Ansprüche sich beziehenden
Urkunden persönlich zu erscheinen oder
durch gehörig bevollmächtigte Sachwal-
ter sich vertreten zu lassen. Falls kein
Anstand vorwaltet, können die Ansprüche
auch schriftlich angemeldet und ausge-
führt werden.

Im Falle des Vergleichs, so wie
in Hinsicht auf die Bestätigung des
Güterpflegers, und die Genehmigung
des Verkaufs der Masse, wird von den
Gläubigern, welche sich hierüber aus-
drücklich nicht erklären, angenommen,
daß sie der Mehrzahl der ihnen der
Rangordnung nach gleichstehenden Gläu-
biger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekom-
menen Forderungen werden am Schlusse
der Liquidation von der Masse aus-
geschlossen.

Den 1. Oktober 1841.

K. Oberamtsgericht,
E b l e.

Horb.

Dem nun verstorbenen Unterförster
Riesler zu Felddorf wurde am 24. v.
M. eine silberne Taschenuhr entwendet.
Die Uhr selbst ist klein, am Bügel mit
Nro. 2 bezeichnet, hat einen Staubde-
ckel von Messing, ein gepreßtes Gehäus,
deutsche Ziffer und blaue Zeiger. Man
ersucht nun Behörden und PrivatPer-
sonen, zu Entdeckung des Thaters und
Wiederbeschaffung des Entwendeten
mitzuwirken.

Den 5. October 1841.

K. Oberamtsgericht,
E b l e.

Kameralamt Dornstetten.

Dornstetten.

**[Käufliche Ueberlassung der Ge-
fäll-Früchte an die Liefe-
rungs-Pflichtigen.]**

Höchster Anordnung zu Folge soll die
Bezahlung der Zehent- und Gültfrüchte
auch heuer wieder insoweit begünstigt
werden, als der eigene Bedarf der
Kameralämter es gestattet; was die

Schultheißenämter den Lieferungs-Pflich-
tigen mit folgenden weitem Bestimmun-
gen zu eröffnen haben:

- 1) Wer seine heurige Frucht-schuldig-
keit in Geld zu berichtigen wünscht,
hat solches längstens bis 1. Novem-
ber d. J. dem Cameralamt schrift-
lich oder mündlich zu erklären.
- 2) Den Kauflustigen wird frei gestellt,
zwischen dem 1. November dies und
1. Februar künftigen Jahrs zu je-
der Zeit in den jeweiligen coursirenden
mittlern Schrammen-Preisen, oder
nach Verfluß dieser Zeit, in dem
Durchschnitts-Schrammen-Preise dieser
Lieferungs-Periode ihre Schuldig-
keiten zu bezahlen.
- 3) Aus Trägereien können auch einzelne
Conjiten ihre Schuldigkeit durch
Vermittelung des Trägers gegen
baare Bezahlung in Geld berichtigen.
- 4) Diejenigen Gefäll-Pflichtigen, welche
auf der Tenne abzuliefern haben,
werden verhältnißmäßig geringere
Preise angesetzt, als denjenigen,
welche frei auf den Kasten zu lie-
fern haben.
- 5) Werden die Früchte in Geld berich-
tigt, so darf kein Meßgeld an den
Kastenknecht bezahlt werden.

Den 3. Oktober 1841.

Cameralamt.

Forstamt Hechingen.

Hechingen.

[Langholz-Verkauf.]

Vermöge erhaltener höherer Weisung
ist die unterzeichnete Stelle ermächtigt,
im Revier Lindich, Distrikt Thiergarten,
am Mittwoch den 13. Decbr. l. J.
und die folgenden Tage,
je Vormittags 9 Uhr,

nachstehendes Holländer- und Gemein-
holz, vorbehaltlich höherer Genehmigung
im öffentlichen Aufstreich auf dem Stock
zu verkaufen:

- 150 Stück Holländer Tannen vom
60ger aufwärts,
 - 200 Stämme Gemeinholz vom 60ger
aufwärts und
 - 250 Stämme ditto geringeres.
- 600 Stämme zusammen.

Indem man nun die Liebhaber hiezu
mit dem Anfügen einladet, daß der be-



treffende Oberförster angewiesen ist, denselben das zum Verkauf bestimmte Holz an Ort und Stelle vorzuzeigen, auch die Kaufsbedingungen bei solchem eingesehen werden können, wird in letzterer Beziehung nur noch bemerkt, daß nach erfolgter Ratifikation die Hälfte des Kaufschillings baar, die andere Hälfte desselben aber 3 Wochen vor dem zur Abfuhr des Holzes bestimmten Termin entrichtet werden muß, und auswärtige Käufer gerichtliche Vermögenszeugnisse beizubringen haben.

Den 24. September 1841.

Fürstliches Forstamt,
v. Hiller.

Freudenstadt.

[Säg- und Bauholzverkauf.]

Aus dem Walddistrikt Engelmanswald in der Nähe des Kniebis werden am Montag den 18. Oktober

Morgens 9 Uhr

an dem Rathhause dahier in öffentlicher Steigerung verkauft:

3,500 Stück Säglöße,

2,500 Stämme 30ger und 40ger.

Den 22. Septbr. 1841.

Stadtschultheißenamt,
Trück.

Glatten,

Oberamts Freudenstadt.

[Liegenschafts-Verkauf.]

Die in der Verlassenschaftsmasse der Kronenwirth Mosers Witwe vorhandene Liegenschaft wird am

Mittwoch den 13. October d. J.

Mittags 12 Uhr

nochmals in Aufstreich gebracht.

Dieselbe besteht in

einem zweistöckigen 72 Schuh langen und 44 Schuh breiten Wohnhaus mit Scheuer, Keder, Bierbrauerei und Branntweimbrennerei nebst Hofraithe, Wurzgärtle und Stallungen mitten im Dorf.

einem Bierkeller unweit des Hauses, worauf ein Holzschoßf erbaut ist, ungefähr 5 Morgen Baum- und Grasgarten, worinn ein Braumbierkeller, nicht weit vom Haus entfernt, ungefähr 3 Viertel Wiesen.

— 9 Morg. Acker- und Mähfeld.

ungefähr 1/2 Brtl. Kraut- und Hanfland. — 5 1/2 Morgen Wald im Brand und Hummelberg.

Kaufsliebhaber werden hiemit mit dem Bemerkten eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich mit Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Den 30. Septbr. 1841.

Waisengericht,

Vdt. Amtsnotar Walter.

Mühlen, a/M.

Oberamts Horb.

[Schafwaide-Verleihung.]

Zu Folge Beschlusses der beiden bürgerlichen Collegien vom 10. September d. J.

solle die diesseitige Sommer-Schafwaide welche recht gut 100 Stück ernährt — da deren Pachtzeit kommendes Martini sich endet, am

Donnerstag den 28. Oktober 1841

Nachmittags 1 Uhr

auf drei weitere Jahre an den Meistbietenden auf hiesigem Rathhause verlihen werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. Oktober 1841.

Schultheißenamt,
Kurb.

Roßdorf,

Oberamts Horb.

[Schafwaide-Verleihung.]

Da die hiesige Schafwaide dieses Jahr zu Ende geht, so wird dieselbe

Dienstag den 19. October 1841

Vormittags 9 Uhr

in dem Gasthof zum Hirsch im öffentlichen Aufstreich auf 3 Jahre verpachtet. Diese Schafwaide ernährt im Vorsommer 160, und im Nachsommer 200 Stück.

Zu dieser Verhandlung werden die Pachtliebhaber eingeladen, und die weiteren Bedingungen werden am Tage der Verhandlung bekannt gemacht werden.

Den 25. September 1841.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths,
Schultheiß Teufel.

Dorf Altenstaig,
Oberamts Nagold.

[Holzverkauf.]

Die Gemeinde Dorf Altenstaig verkauft aus ihrem Gemeindevald Enzwald am Dienstag den 19. Oktbr. d. J.

Vormittags 11 Uhr

im Hirsch in Simmersfeld ungefähr 35 Klafter tannenes Scheuterholz und

25 Klafter halbbuchenes Prügelholz, zusammen 60 Klafter, im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung.

Die Liebhaber werden auf besagte Zeit höflich eingeladen, wo denselben vor Beginn des Verkaufs, das Weitere eröffnet wird.

Den 4. October 1841.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths,
Schultheiß Theurer.

Göttelfingen,

Oberamts Freudenstadt.

[Geld auszuleihen.]

Bei der hiesigen Stiftungspflege liegen 150 fl. gegen gesicherte Sicherheitsleistung zum Ausleihen parat.

Den 6. October 1841.

Stiftungspfleger
Schittenhelm.

Börstingen,

Oberamts Horb.

[Verpachtung der Schafwaide und Winterung.]

Am Samstag den 16. October d. J.

Nachmittags 1 Uhr

wird zu Börstingen die dortige Schafwaide zu 120 Stück

für das Jahr 1842 so wie die Schafwinterung p. 1841/42, zu welcher der Futterertrag von 10 Morgen Wiesen und 500 Bund Stroh gegeben wird, verpachtet.

Liebhaber werden eingeladen, den Verhandlungen gefällig anwohnen zu wollen.

Weitenburg den 4. October 1841.
Freih. von Rasler'sches
Rentamt.

Außeran

[B

Mehrfache, am hiesigen kommene die Gutsherr den und Auflören dasel immer zu v dagegen hat von einer k Zum künftig die an den Sch untere Sch und Wandel vom Löwenw fergrabens wiesen.

Den 2.

[Waa

Neue Härin franz. Senf, Tabacke und Conditorei u Artikeln, auc Kase und F geneigter Ab

Den 7.

Indem Unte Publikum, se tigem die erz er sich als empfiehl sic Waare und

Den 6.

Zum Schw. hiesige Mitle folcher zulez abgegeben ve Wo? sag Den 1.



Altenstaig,
Nagold.
Verkauf.]

Altenstaig verkauft
Edwald Enzwald am
9. Oktbr. d. J.
11 Uhr
Mersfeld ungefähr
enes Scheutterholz
und
buchenes Prügelholz,
ster, im öffentlichen
bare Bezahlung.
werden auf besagte
aden, wo denselben
erkaufs, das Weitere
r 1841.
Aus Auftrag
des Gemeinderaths,
Hultheiß Theurer.

ingen,
Freudenstadt.
szuleihen.]
igen Stiftungspflege
fl. gegen gefehliche
iftung zum Auslei-

1841.
Stiftungspfleger
Schittenhelm.

ingen,
Horb.
der Schafwaide
nterung.]

16. October d. J.
1 Uhr
wird zu Bör-
singen die dor-
rtige Schafwaide
zu 120 Stück
wie die Schafwin-
welcher der Futter-
en Wiesen und 500
n wird, verpachtet.
n eingeladen, den
lig anwohnen zu
4. October 1841.
von Kapler'sches
Rentamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Reinstetten.

[Bekanntmachung.]

Mehrfache, durch Anlanden von Flößen
am hiesigen Schloßbaumgarten vorge-
kommene Beschädigungen desselben haben
die Gutsheerrschaft veranlaßt, das Anlan-
den und Anlegen von Flößen oder Ge-
stören daselbst fortan ganz und für
immer zu verbieten, und werden die
dagegen Handelnden je mit einer Strafe
von einer kleinen Frevel belegt werden.
Zum künftigen Anlanden der Flöße wird
die an den Schloßbaumgarten anstoßende
untere Schloßwiese, und der Zutritt
und Wandel auf derselben für die Flößer,
vom Löwenwirthshaus längs des Was-
sergrabens bis zum Glatzbach ange-
wiesen.

Den 2. October 1841.

Freih. v. Bah'sche
Gutsheerrschaft,
Inspektor Faist.

Nagold.

[Waaren-Empfehlung.]

Neue Häringe, Sardellen, Kappern,
franz. Senf, EyerNudeln, Kunstmehl,
Tabacke und Cigarren, nebst allen in
Conditorei und Specerei einschlagenden
Artikeln, auch Schweizer- und Backstein-
Kase und Fettglanzwische empfiehlt zu
geneigter Abnahme bestens

Louis Sautter
bei der Kirche.

Den 7. October 1841.

Altenstaig.

Indem Unterzeichneter einem geehrten
Publikum, sowohl hiesigem als auswär-
tigem die ergebnste Anzeige macht, daß
er sich als Saisensieder etablirt hat,
empfiehlt sich unter Zusicherung guter
Waare und billigem Preis bestens

Job. Georg Ehret,
beim Kaufhaus.

Den 6. Septbr. 1841.

Nagold.

Zum Schw. Merkur werden noch einige
hiesige Mitleser gesucht, und könnte
solcher zulezt an einen Auswärtigen
abgegeben werden.

Wo? sagt die Redaktion.
Den 1. October 1841.

Nagold.

Kaufmann Bock

aus Calw

bezieht den bevorstehenden Markt wieder mit seinem reich assortirten
Mode-Waaren-Lager. — Er verspricht ganz billige Preise und
bittet daher um recht zahlreichen Zuspruch. — Sein Verkaufs-Local
ist die beiden Markttage über bei Bäckermeister Ferdinand Lehre.

Weittingen,
Oberamts Horb.

[Wirthschafts-Verkauf.]

Der Unterzeichnete ist gesonnen seine
Wirthschaft aus freier
Hand an den Meistbie-
tenden zu verkaufen, mit
sämmlicher zur Bier-
brauerei gehörigen Geräthschaften, und
ein Branntweingeschirr, sodann alle
Gattung Fässer. Liebhaber können die-
ses Anwesen täglich einsehen und einen
Kauf abschließen.

An die Herrn Ortsvorsteher richtet
er die gehorsamste Bitte diesen Verkauf
ihren Amtsuntergebenen eröffnen lassen
zu wollen.

Den 3. October 1841.

Bier- und Branntweinschant
Christian Herrmann,

Bondorf,

Oberamts Herrenberg.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen
gegen gefehliche Sicherheit Pfleg-
schafts-Gelder zum Ausleihen
parat.

Den 4. October 1841.

Schulmeister Weimer.

Unterflingen,

Oberamts Freudenstadt.

[Geld auszuleihen.]

Bei dem Unterzeichneten liegen in seiner
Pfau'schen Pflege 1000 fl. gegen gefeh-
liche Versicherung zum Ausleihen parat.

Den 5. October 1841.

Pfleger Christian Eberhardt.

Baiersbronn,
Oberamts Freudenstadt.

[Hufschmidte u. und Hand- werkzeug-Verkauf.]

Meine kürzlich — von Tobias Weeber,
Schmidmeister dahier, erkaufte Schmidte
mit Zugehör bringe ich am
Sonntag den 10. October d. J.

Nachmittags 1 Uhr

im Gasthof zum Rappen dahier, zum
öffentlichen Verkauf. Die Gemeinde
Baiersbronn gehört zu den Bevölkert-
sten von Württemberg, und durch den
unglaublich großen Holzverkehr ist das
Bedürfniß an Arbeits- und FuhrGe-
schirr ausnehmend groß; gleichwohl sind
in der Gemeinde nur 2 Schmidten, die
daber den besten Zuspruch haben. Die
Gemeinde selbst hat ein WaldEigentum
von mehr als 11,000 Morgen und liegt
an der sehr frequenten Straße von
Freudenstadt nach Forbach und Gerns-
bach u. u., und eben so an der nach
Kappel und Rothel; die Schmidte selb-
sten hat eine gute Lage und das Haus
ist mit allen Bequemlichkeiten eingerich-
tet und besitzt ein großes Bau-
und Brennholzrecht.

Der Handwerkszeug ist durchaus
doppelt vorhanden, und wird an dem
gleichen Tag, wenn das Haus verkauft
seyn wird, gleichfalls öffentlich verkauft.

Zu dem Haus kann gegeben werden:
ungefähr 1/2 Viertel Garten neben dem-
selben auf die Straße stoßend, was zu
Bauplätzen füglich verwendet werden
kann.

Ferner werden verkauft: ungefähr
2 Morgen 3 Viertel Bau- und Wies-

selb, welches sich in ganz gutem Zustand befindet.

Ueber die Zahlungsweise können die billigsten Bedingungen eingegangen werden, wenn sich der Käufer über den Besitz eines ordentlichen Vermögens ausweisen kann.

Am 29. Septbr. 1841.

Christian Wirth,
Hofgutsbesitzer.

Freudenstadt.

[Radfelgen.]

Unterzeichneter hat eine Parthie schmale und breite Radfelgen zu verkaufen, und wird die Preise billig stellen.

Röplenswirth Lieb.

Den 2. Oktober 1841.



Rohrdorf,
Oberamts Nagold.

Ich habe die Erfahrung gemacht, daß Vielen meiner Bekannten, mein jetziger Wohnsitz noch unbekannt ist, und mache auf diesem Wege wiederholt bekannt, daß ich das Wirthshaus zur Krone in Rohrdorf käuflich an mich gebracht habe, dorten die Wirthschaft betreibe und alle Freunde und Bekannte höflichst zu zahlreichem Besuch einlade, wo Ihnen gute, billige und prompte Bedienung zu Theil werden wird.

Den 1. October 1841.

Frey,
Gastgeber zur Krone.

Besenfeld,
Oberamts Freudenstadt.

[Geld auszuleihen.]

Bei der unterzeichneten Stelle liegen gegen gesetzliche Versicherung 200 fl. zum Ausleihen parat.

Den 2. October 1841.

Gemeindepfleger Wurster.

Nagold.

[Gefundener Schirm.]

Zwischen Waiblingen und Böblingen wurde ein Regenschirm gefunden, der rechtmäßige Eigentümer kann solchen gegen angemessenes Douceur und Einrückungsgebühr abholen. Wo? sagt die Redaktion.

Württemberg.

An mein Volk.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Liebe Getreue! In dem allgemeinen und begeisterten Antheil, welchen Mein Volk durch Abgeordnete aus allen Ständen und Klassen desselben, aus allen Oberämtern und Gemeinden des Königreichs, an der Feier meines funfundzwanzigjährigen Regierungsjubiläums genommen, habe Ich mit freudiger Rührung neue sprechende Beweise seiner Mir stets bewahrten Treue, Liebe und Anhänglichkeit erhalten. Ich folge daher gerne dem Drange Meines Herzens, indem Ich Meinen sammtlichen geliebten Unterthanen, und insbesondere denjenigen, welche bei dieser Feier persönlich mitgewirkt haben, Meinen gnadigen Dank und zugleich Mein allerhöchstes Wohlgefallen über den Sinn für Anstand und Ordnung, welcher diese Feste auszeichnete, hiemit öffentlich ausdrücke. Ich ertheile hiebei mit wahrem Vergnügen Meinen getreuen Unterthanen die Versicherung, daß Ich in ihren dankbaren Gefühlen und Gesinnungen den schönsten Lohn für dasjenige finde, was Ich im Laufe Meiner funfundzwanzigjährigen Regierung für ihr wahres Wohl zu wirken bestrebt gewesen bin, daß ihr Glück und ihre Wohlfahrt auch ferner das einzige Ziel Meiner landesväterlichen Bemühungen seyn werde, und daß Ich die allgütige Vorsehung, mit gerührtem Danke für ihren bisherigen Beistand, ansehe, auch in Zukunft diese Meine Bemühungen mit ihrem göttlichen Segen zu begleiten.

Hienachst verbleibe Ich allen Meinen getreuen Unterthanen mit Meiner königlichen Huld und Gnade zugethan. Gegeben Stuttgart den 3. October 1841.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staatssekretär: Wellnagel.

Das Kirchlein

bei

Arnagold,

(in der Volkssprache: Herrnagold, in ältern Documenten:

Irrnagold.)

Volkssage.

Mel. Du Schwerdt an meiner Linken.

Du Kirchlein in dem Walde,
An traulich stiller Halde,
Blickst mich so freundlich an,
Hab' meine Freude dran
Fürwahr!

Du siehst an Wächters Stelle
An heim'schen Flusses Quelle
Zu deinen Füßen ruht
Die Wieg' der Nagoldkath
So still.

Du glänzt im Wald so helle,
Weil einst zu deiner Quelle
Ein irrend Fräulein kam,
Ihr Murmeln fern vernahm
So sanft.

Sie folgt' dem Lauf der Welle,
Und kam zu sicherer Stelle,
Drum deinen Bau gelobt
Sie, wie der Sturm auch tobt
Im Land.

Schorf
lich vor Tages
ten J. We b
vier Kind
mit einem su
so verwunder
Tages in ih
Sohn starb die
kommen der
mehr vorhand
noch gerettet
flüchtet und
bis jetzt n ch

Viele
nicht allein
riefen sich au
und obgleich
die Bibel nich
ber hören. D
rung in der
men und 800
ersten Beschä
viel, von dem
ber gar nicht
zufrieden.

In Ver
eingebrochen
lungen die wer
Seldweerb vor
in das erste be
gen. Dem
nehmen und
erst kürzlich d



„Ich irre“ nicht „nach Golde“
 „Die Heimath nur, die Holde,
 „Such ich auf raubem Pfad“
 Ihr Mund gesprochen hat
 Am Vorn.

„Zur Quell' sonst aufwärts geben
 „Muß man, um Licht zu sehen;
 „Ich ging vom Vorn herab,
 „Auch abwärts Licht mir gab
 Die Quell!“

V e r s c h i e d e n e s .

Schöpfheim, in Baden, den 27. Sept. Am 26. d., wahrschein-
 lich vor Tagesanbruch, wurde durch den schon einige Zeit geisteskrän-
 kten J. Weber, Bauer zu Adelhausen, dessen Frau nebst seinen
 vier Kindern in ihren Betten von demselben überfallen und
 mit einem stumpfen Instrumente und Messerstichen in die Kehle
 so verwundet, daß sämmtliche bewußtlos erst um 11 Uhr desselben
 Tages in ihren Lagerstätten aufgefunden wurden. Der älteste
 Sohn starb diese Nacht in Folge seiner Verwundung; für das Auf-
 kommen der Mutter und ältesten Tochter ist bereits keine Hoffnung
 mehr vorhanden, die beiden jüngsten Kinder können aber vielleicht
 noch gerettet werden. Der Vater hat sich nach verübter That ge-
 flüchtet und wird, trotz allen Nachforschungen und Streifen etc.,
 bis jetzt noch vermißt. (K. Z.)

Viele Weiber haben's durchgesetzt und diesmal ihre Männer
 nicht allein zur Versammlung der Naturforscher ziehen lassen. Sie be-
 trieben sich auf die Bibelstelle „wo du bist, da will ich auch seyn“
 und obgleich bekant ist, daß die Naturforscher und Aerzte auf
 die Bibel nicht immer hören, so mußten sie doch auf ihre Wei-
 ber hören. Die Eröffnung begann mit einer großen Musikauffüh-
 rung in der Epydienkirche zu Braunschweig, wobei 400 Stim-
 men und 800 Hände in Bewegung waren. Von der Rede des
 ersten Geschäftsführers von Strombeck verstanden die Männer nicht
 viel, von dem Vortrag des Professors Kostins aus Athen die Wei-
 ber gar nichts, aber mit dem Mittagessen waren beide sehr wohl
 zufrieden.

In Berlin sind Diebe in das königliche Lustschloß Mondjoui
 eingebrochen und haben von den daselbst aufbewahrten Kunstsamm-
 lungen die werthvollsten massiven Goldgegenstände geraubt, die einen
 Geldwerth von 3000 Thalern haben. Sie gingen mit ihrem Raub
 in das erste beste Wirthshaus und sungen an, zu prassen und zu schwel-
 gen. Dem Wirth kam dies verdächtig vor, er ließ sie gefangen
 nehmen und die Polizei fand unter ihnen einen Erzspitzbuben der
 erst kürzlich dem Gefängniß entsprungen war.

Unter den Kindern in Nürnberg und der Umgegend herrscht
 das Scharlachfieber und soll schon viele Opfer genommen haben.

Im deutschen Befreiungskriege verschwand in Darmstadt ein
 zwölfsähriger Knabe; man wußte nicht, wo er hingekommen war,
 bald hieß es, er sey von Soldaten geraubt worden, bald, er sey
 im Wasser verunglückt. Vor einigen Tagen kommt ein russischer Of-
 fizier, reich mit Orden geschmückt, nebst seiner Frau im Gasthof
 zum Schwan an, sucht das Haus auf, wo vor 28 Jahren jener
 Knabe verschwunden war und gibt sich als derselbe zu erkennen.
 Sein Glück hatte er in den Kriegen gegen die Türken und Polen
 gemacht. Sein Name ist Müller. Die Ueberraschung erregte
 in der ganzen Stadt große Freude und Theilnahme.

Französische Blätter erzählen, daß in dem Gebirg der Ge-
 meinde Giry, wo mehrere Kinder eine Heerde hüteten, ein
 großer Wolf unter sie gestürzt sey und ein neunähriges Mädchen
 trotz ihres großen Geschreies geraubt habe. Man hat das Raub-
 thier noch nicht auffinden können.

Auf der Fahrt von London nach New-Orleans ist
 wieder ein Dampfschiff in Brand gerathen, auf dem sich 216
 Personen befanden. Davon kamen 18 in den Flammen um, die
 Uebrigen wurden gerettet.

Noch immer sind die Einwohner von Broek in Holland
 so reich, aber auch so sonderbar in ihren Sitten und Gewohnheiten,
 wie vor Zeiten. Sie schließen sich ab von der Welt und leben
 nur sich und ihrer übertriebenen Keuschheit. Die Königin von
 Würtemberg hat das auch erfahren, als sie vor Kurzem dort
 war und sich umsah. Sie wünschte gern die innere Einrichtung
 eines Hauses kennen zu lernen und ließ eine reiche Wittve bitten,
 ihre Haupttüre, die nur selten geöffnet wird, ihr aufzuthun.
 Die Bauersfrau aber ließ der Königin sagen, ihr Haus würde
 für Niemand geöffnet und wenn es eine Königin oder Kaiserin
 sehen wollte.

(Ein Wein-Koster.) Vor einigen Tagen kam vor der
 Stadtpolizei in Paris nachfolgender Fall vor: Ein gewisser Ha-
 r e l, ein sehr kleiner Rentier, hatte seine viele freie Zeit darauf
 verwendet, der Regierung zu dienen, ohne directen Auftrag von
 derselben zu haben. Er kostete bei allen Weinhändlern den Wein,
 ohne dazu angewiesen zu seyn. Dies brachte ihn endlich vor die
 Polizei, vor welcher H a r e l denn zuerst erklärte, daß die Regie-
 rungen undankbar wären. „Es gibt in Paris fünf oder sechs
 Personen,“ sagte er, „welchen die Regierung monatlich 2 bis
 300 Franken zahlt, damit sie die Flüssigkeit bei den Weinhändlern
 kosten. Mich schleppt man vor die Polizei, weil ich daselbe



umsonst thue. Die Weinhändler hatten bei mir sogar einen Vortheil, da ich ihren Wein niemals getadelt habe." (Man lacht.) Als man ihm den Einwurf machte, er habe keinen Auftrag dazu, entgegnete er: „ich verstehe mich auf den Wein so gut wie die, welche für das Kosten 300 Franken monatlich erhalten. Was geht mir also ab, als die 300 Franken? Man gebe sie mir; ich sträube mich gar nicht, und Alles ist in der Ordnung.“ — „Haben Sie keine andere Entschuldigung anzugeben?“ fragte der Präsident. — „Doch,“ antwortete Harel, „ich glaubte etwas sehr Verdienstliches zu thun, wenn ich mich für den Staat aufopferte, und gedachte dadurch den Tugendpreis von 10,000 Franken, den die Akademie jährlich vertheilt, zu gewinnen. Ich kann Sie versichern, daß in dem was ich gesagt habe, mehr Tugend liegt, als man zu glauben scheint; ich habe alle Morgen 12 bis 15 Gläser Wein getrunken, blos um meinem Vaterlande einen Dienst zu erweisen. Ich könnte nicht mehr gethan haben, wenn man mich bezahlt hätte.“ — „Sie waren aber fortwährend im Zustande der Aufregung und des Rausches.“ — „Mein Herr Präsident, in diesem Zustande befinden sich alle guten Bürger, wenn sie sich dem Staate annehmen will, so verlange ich Bezahlung, auch den rückständigen Gehalt, 600 Franken.“ — Das Gericht, das den patriotischen Eifer des guten Mannes nicht anerkannte, verurtheilte ihn zu 8 Franken Strafe. — „Es ist gut,“ antwortete Harel; „ich unterwerfe mich den Besetzen; aber man ist mir 600 Franken schuldig und mag die 8 Franken bei der Auszahlung des Rückstandes in Abzug bringen.“

(Endlich ist bestimmt ausgemittelt, daß viele Insecten keine Augen haben.) Der Krebs hat 3. D. zwei am Kopfe vorsehende glänzende Knötchen, welche man bis jetzt für Sehwerkzeuge hielt. Allein man hat diese Knötchen untersucht und gefunden, daß sie eigentlich Auswüchse knorpeliger Art sind, die keine Oeffnungen haben, also dem Insecte nicht als Sehwerkzeug dienen können. Da der Krebs vor- und rückwärts sich bewegt, so können ihm die Augen an der Stelle des Kopfes keine Dienste leisten, wohl aber die Fühlspitzen, die er bald nach vorn ausstrecken, bald nach hinten biegen kann. Eigentlich ist es aber wohl das magnetische Allgemeingefühl, mit welchem ihn der weise Baumeister ausgestattet hat, so daß die Oberfläche seines Körpers ganz Auge zu seyn scheint. Die Fühlhörner der Gartenschnecke, auf deren Spitze ein schwarzer Punkt sich befindet, hielt man für Sehorgane, allein das ist nicht der Fall, sie besitzt ein so starkes Gemeingefühl, daß sie die Augen entbehren kann.

Nachtrag.
Oberamt Nagold.

Nagold.
Die gem. Aemter werden aufgefordert, binnen 8 Tagen Verzeichnisse über die in ihren Bezirken vorhandenen Familienstipendien für Studien- und Armenzwecke hieher vorzulegen, oder Fehlberichte zu erstatten.

Den 7. October 1841.

K. Oberamt, Baur, A.B.

Wöchentliche Frucht- und Brod-Preise.

In Altenstaig, am 6. Octbr. 1841.		In Freudenstadt, am 2. Octbr. 1841.		In Tübingen, am 1. Octbr. 1841.		In Calw, am 2. Oct. 1841.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel alter 1 Schfl.	6 48	Kernen . 1 Schfl.	14 40	Dinkel . 1 Schfl.	6 48	Kernen . 1 Schfl.	15 30
	6 30		14 8		5 54		14 52
Dinkel neuer 1 Schfl.	6 —	Roggen . — —	12 48	Haber . . — —	5 54	Dinkel . — —	12 40
	5 12		7 44		5 36	Haber . . — —	6 36
Haber . — —	4 24	Gersten . — —	7 28	Gersten . 1 Sri.	5 29		5 40
	5 12		7 12	Kernen . — —	42	Haber . . — —	5 20
Gersten . — —	6 24	Haber . . — —	7 30	Linzen . — —	1 45		3 50
	— —		6 30	Erbfen . — —	— —	Roggen . 1 Sri.	3 21
Roggen . — —	8 —		4 3 54	Wicken . — —	— —	Gersten . — —	1 4
	— —		3 30	Bohnen . — —	— —	Bohnen . — —	1 12
Kernen . — —	14 24	Brod-Taxe.		Brod-Taxe.		Erbfen . — —	— —
	— —	4 Pfund Kernbrod	— 13	4 Pfund Kernbrod	— 15	Linzen . — —	— —
Brod-Taxe.		kosten		kosten		Brod-Taxe.	
4 Pfund Kernbrod	— 12	4 Pfund Mittelbrod	— 12	1 Kreuzerweck muß		4 Pfund Kernbrod	— 12
kosten		kosten		wägen 6 Loth 2 Qt.		kosten	
1 Kreuzerweck muß		4 Pfund Schwarzbrod	— 11			1 Kreuzerweck muß	
wägen 7 Loth.		kosten				wägen 7 Loth.	
		1 Kreuzerweck muß					
		wägen 6 Loth. 1 Q.					

Unter verantw. Redaktion gedruckt und verlegt von J. W. Wischer.

N. 6.

Am

Nagold.

über die
in dem
Gerät
und G
dem K.

3) Auch
unschädliche
rein, ohne d
verarbeitet,
Procent Ku
und säuerne
längerem S
Zinn auf
Gesundheit
Es ist daher
diesen Zweck
dieß, wie be
ist, wenigste
brauchen.
es von Inte
kupfernen o
Beziehung
zu prüfen.

4) Das
in seiner Be
Beachtung.
Löst es

lichen Probe
Zinn 25 The
Blei in der
nicht auf, so
längeren Gel
darinn sich
am Ende in
bleiben, das
thut daher

